

Tätigkeitsbericht 2002

§ 8 des Transplantationsgesetzes (TPG) regelt die Zulässigkeit der Entnahme von Organen bei lebenden Organspendern. § 8 Abs. 3 Seite 2 TPG fordert als Voraussetzung für die Organentnahme bei einem Lebenden, dass die nach Landesrecht zuständige Kommission vor der Organspende gutachtlich dazu Stellung genommen hat, ob begründete tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Einwilligung in die Organspende nicht freiwillig erfolgt oder das Organ Gegenstand verbotenen Handeltreibens nach § 17 TPG ist.

Im dritten Jahr des Bestehens der Kommission ist der Arbeitsanfall in etwa gleich geblieben wie im vorangegangenen. Insgesamt hat die Kommission acht Sitzungen abgehalten und dabei 16 Spender und Empfänger gehört, elfmal für eine Nieren- und fünfmal für eine Leberspende. Bei den Spendern handelte es sich weit überwiegend um enge Familienangehörige, siebenmal um einen Elternteil und ein Kind, sechsmal um Ehegatten und zweimal um Geschwister. In einem Fall war zu prüfen, ob es sich bei Spender und Empfänger um „andere Personen, die sich in besonderer persönlicher Verbundenheit offenkundig nahe stehen“ handelte. In stärkerem Maße als in den beiden Vorjahren wurden die Vertreter der Mitglieder der Kommission zur Kommissionsarbeit herangezogen. Bis zu einem gewissen Grad hat sich eine Praxis herausgebildet, die letztlich für die Sächsische Landesärztekammer zwei unterschiedlich besetzte Lebendspendekommissionen vorhält. Das entspricht durchaus der Entwicklung in den übrigen Bundesländern.

Dieser letzte Fall wies wieder die Schwierigkeiten auf, die auch schon im Jahresbericht für das Jahr 2001 geschildert wurden. Weitere Schwierigkeiten traten bei diesem Fall hinzu. Spender und Empfänger hatten sich zunächst der Lebendspendekommission in München vorgestellt. Diese hatte das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte dafür, dass die Einwilligung in die Organspende nicht freiwillig erfolgt und das Organ Gegenstand für verbotenen Handeltreiben nach § 17 TPG ist, verneint. Dennoch entschied sich die sächsische Kommission beide nochmals zu hören. Im Anschluss an die sehr großzügige Auslegung dieser Vorschrift hat auch die sächsische Kommission das Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte verneint. Zwei Tagungen im Berichtsjahr zu Problemen der Lebendspendekommission lassen es naheliegend erscheinen, in Zukunft diese großzügige Auslegung aufzugeben und die Vorschrift enger auszulegen.

Einige weitere bemerkenswerte Fakten seien mitgeteilt. Während das Geschlechterverhältnis bei den Spendern ausgeglichen war (je acht weibliche und männliche Spender), überwiegt bei den Empfängern der Anteil der Männer deutlich (elf Männer, fünf Frauen). Das entspricht, wenn man vom ersten Berichtsjahr absieht, dem Befund in Sachsen. Dieser Befund lässt sich auch bundesweit feststellen. Eine Erklärung dafür ist nur schwer möglich. Die Anträge wurden weit überwiegend vom Transplantationszentrum der Universität Leipzig gestellt, nur in einem Fall kam ein Vertrag aus Dresden. Das verschiebt das Verhältnis zwischen beiden Einrichtungen nochmals deutlich zugunsten Leipzigs. Die Transplantationsklinik der Universität Leipzig erfreut sich weit über das Land Sachsen hinaus großer Beliebtheit, was nicht wenige Transplantationen aus den benachbarten Bundesländern beweisen.

Prof. Dr. jur. Bernd-Rüdiger Kern, Leipzig, Vorsitzender;
Dr. Torsten Schlosser, Arzt in der Geschäftsführung
(veröffentlicht im „Ärzteblatt Sachsen“ 6/2003)